



Protokollauszug vom

11.09.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnung: Einführung Tempo-30-Zone «Waldegg»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.599-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnung

1.1 In den Gebieten Mattenbach und Seen wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Waldegg» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Langgasse; im Abschnitt von der bestehenden Tempozone «Tobel» bis zur Waldeggstrasse
- Waldeggstrasse; im Abschnitt von der Langgasse bis zur bestehenden Tempozone «Steinacker»
- Waldeggweg; im Abschnitt der bestehenden Tempozone «Endliker» bis zur Waldeggstrasse
- Mattenbachweg Nord; im Abschnitt zwischen den bestehenden Tempozonen «Endliker» und «Steinacker»
- Mattenbachweg Süd; im Abschnitt Unterer Deutweg bis zum bestehenden Tempozone «Steinacker»
- Birkenfussweg
- Sempacherweg
- Stichstrasse ohne Namen; Katasternummer MA2012
- Verbindungs weg ohne Namen; Katasternummer MA1717
- Stichstrasse ohne Namen; Katasternummer SE10392
- Öffentliche Strassen ohne Namen im Gebiet «Zelgli»; Zubringer Pünten «Zelgli»

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt,

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Bewirtschaftung 3; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder «Etappe Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der «Etappe Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Einführung der Tempo-30-Zone «Waldegg» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tieftempozonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit den verkehrlichen Massnahmen

zur Optimierung der Veloführung entlang dem Mattenbachweg und entlang der Waldeggstrasse koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei der Waldeggstrasse und dem Sempacherweg handelt es sich um Erschliessungsstrassen innerhalb eines Erholungs- bzw. Wohngebiets mit angrenzenden öffentlichen Bauten. Bei den weiteren betroffenen Strassenabschnitten im Perimeter handelt es sich um Landwirtschafts- und Verbindungswege sowie die öffentliche Erschliessung der Pünten «Zelgli» und «Waldegg». Die Strassen weisen keine Klassierung im Richtplan Strassen auf und sind somit als nicht verkehrsorientiert zu beurteilen.

Im Perimeter befinden sich mit dem Mattenbachweg und dem Verbindungs weg durch die Sportanlage Steinacker zwei übergeordnete Radrouten. Auf der im Perimeter parallel verlaufenden Waldeggstrasse befindet sich eine kommunal festgelegte Radroute. Neben den Festlegungen für den Radverkehr ist gemäss Richtplan entlang des Mattenbachweges ein übergeordneter und entlang des Verbindungswege durch die Sportanlage Steinacker, entlang der Waldeggstrasse sowie durch die Pünten «Zelgli» ein kommunaler Fuss- und Wanderweg vorhanden. Der gesamte Perimeter weist ein erhebliches Aufkommen an Fuss- und Veloverkehr sowohl in Form von Pendel- als auch Freizeitverkehr auf.

Die Strassen und Wege im Perimeter weisen auf verschiedensten Abschnitten zwei- und dreiteilige sowie allgemeine Fahrverbote auf. Ausnahmen zu diesen Fahrverboten bestehen teilweise für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für die Zufahrt zu den angrenzenden Pünten. Die Bereinigung der Fahrverbote erfolgte in den Verkehrsanordnungen zu den Massnahmen auf dem Mattenbachweg bzw. auf der Waldeggstrasse.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Einführung der Tempozone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um fehlende Trottoirs und nicht normgerechte Sichtweiten. Zusätzlich befinden sich aufgrund des angrenzenden Schulhauses und der angrenzenden Sportanlage «Steinacker» sowie der Pünten vermehrt Kinder, Jugendliche sowie ältere Personen im Strassenraum und auf den damit verbundenen Mischverkehrsflächen. Gegenüber diesen Altersgruppen gilt ein besonderes Schutzbedürfnis.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Einführung der Tempozone im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne

des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

Signalisations- und Markierungsplan